



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 15. Januar 2003</b>	<b>Nummer 2</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz - „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) - Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte $D_{Stro}$ für offenporigen Asphalt (OPA)“ .....	14
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk .....	14
<b>Ministerium des Innern</b>	
Änderung des Amtes Biesenthal-Barnim .....	16
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz</b>	
Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 zwischen Weisen und Perleberg im Landkreis Prignitz .....	17
<b>Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg</b>	
Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg .....	17
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens .....	18
<b>Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband</b>	
Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt (Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband) .....	18
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2003</b>	

**Einführung technischer Regelwerke  
für das Straßenwesen im Land Brandenburg  
- Immissionsschutz -**

**„Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen  
(RLS 90) - Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte  
D<sub>Stro</sub> für offenporigen Asphalt (OPA)“**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 28/2002 - Straßenbau -  
Vom 11. Dezember 2002

Mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 14/1991 vom 25. April 1991 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) weitere Beispiele für lärmindernde Fahrbahnoberflächen gemäß der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zur 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) bzw. der Tabelle 4 der RLS 90, unter anderem

4. Offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt  $\geq 15\%$  aufweisen
  - mit Kornaufbau 0/11  $D_{Stro} = - 4,0 \text{ dB(A)}$
  - mit Kornaufbau 0/8  $D_{Stro} = - 5,0 \text{ dB(A)}$

als Korrekturwerte ( $D_{Stro}$ ) genannt.

Die  $D_{Stro}$ -Werte haben Gültigkeit für Außerortsstraßen (bzw. Innerortsstraßen mit Fahrbläufen, die Außerortsstraßen entsprechen) mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten  $> 60 \text{ km/h}$ .

In den letzten Jahren wurden zunehmend Zweifel seitens Betroffener an der Dauerhaftigkeit der lärmindernden Wirkung des OPA laut. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat in den vergangenen Jahren an zahlreichen Betriebsstrecken, auf denen OPA eingebaut ist, die akustische Wirkung überprüft und die Ergebnisse ausgewertet.

Mit ARS Nr. 5/2002 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) - Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte  $D_{Stro}$  für offenporigen Asphalt (OPA)“ vom 26. März 2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) diese Auswertung dargelegt und ein Statuspapier der BASt zum OPA beigefügt.

Es wird festgestellt, dass mit der bis etwa 1998 gebauten „2. Generation“ von OPA (Hohlraumgehalt  $\geq 22\%$ ) die Dauerhaftigkeit der Lärminderung ab Verkehrsfreigabe von

- 4 Jahren für OPA 0/11 [ $D_{Stro} = - 4,0 \text{ dB(A)}$ ] auf einbahnigen Straßen
- 6 Jahren für OPA 0/11 [ $D_{Stro} = - 4,0 \text{ dB(A)}$ ] auf Autobahnen
- 6 Jahren für OPA 0/8 [ $D_{Stro} = - 5,0 \text{ dB(A)}$ ] auf einbahnigen Straßen
- 6 Jahren für OPA 0/8 [ $D_{Stro} = - 5,0 \text{ dB(A)}$ ] auf Autobahnen

auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet ist.

Der BMVBW weist nochmals darauf hin, dass OPA nur in Aus-

nahmefällen und örtlich begrenzt dort zum Einsatz kommen darf, wo ohne OPA Einhausungen oder seitliche Schallhindernde in unvertretbarer Höhe (z. B. Wand über 10 m Höhe) errichtet werden müssten.

Das ARS Nr. 5/2002 wurde mit beigefügtem Statuspapier im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Die Ausführungen des BMVBW zum Umgang mit OPA im Rahmen der Planung, im Baurechtsverfahren und im darauf folgenden Zeitraum sind für den Bereich der Landesstraßen zu beachten. Die Anwendung für den Bereich der Kreis- und Kommunalstraßen wird empfohlen.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
zur Förderung der überbetrieblichen  
Lehrlingsunterweisung im Handwerk**

Vom 7. November 2002

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Zuschüsse zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU). Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Mit den Zuschüssen wird ein Beitrag zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten geleistet, da kleine und mittlere Unternehmen oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Da die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Handwerks im hohen Maße von der Qualifikation der Mitarbeiter abhängt, sind im Interesse von Unternehmen und Arbeitnehmern überbetriebliche berufliche Bildungsmaßnahmen als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung erforderlich.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahme sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die Beteiligung von Frauen soll mindestens ihrem Anteil an den Auszubildenden entsprechen.

## 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind überbetriebliche Lehrgänge in anerkannten Ausbildungsberufen für Lehrlinge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr), in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) und die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung im Internat.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Erstzuwendungsempfänger sind die nach Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständigen Handwerkskammern. Letztzuwendungsempfänger sind die Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge. Veranstalter können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die Durchführung dieser Lehrgänge anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für die Bezuschussung sind den Lehrgängen die vom Bundesministerium für Wirtschaft anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen. Soweit es sich um handwerkliche Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft handelt, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102) anzuwenden ist, sind für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen maßgebend.

4.2 Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden.

4.3 Die Lehrkräfte müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

4.4 Die Zuschüsse werden nur für die Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer brandenburgischen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

4.5 Die Lehrlinge müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

4.6 Die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung schließt die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg nicht aus.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung der unter Nummer 4.1 genannten Voraussetzungen festgesetzt. Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

### Grundstufe

Förderung von zwei Dritteln der anerkannten Lehrgangskosten pro Teilnehmer und Woche

### Fachstufe

Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Teilnehmer und Woche

Diese gesamten Zuschüsse dürfen zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten nicht übersteigen.

5.4.2 Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden mit 31 Euro pro Teilnehmer und Woche bezuschusst.

5.4.3 Für eine notwendige Internatsunterbringung werden zusätzlich 38 Euro pro Woche und Teilnehmer gezahlt.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind: insbesondere Ausgaben für Personal, Räume (Mieten, Reinigung, Beleuchtung, Energie und Heizung, Wartung von Maschinen und Werkzeugen), Ausgaben für Material und Ausgaben für Unterbringung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Verpflegung und Reisen, Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen; sonstige Finanzausgaben, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Lehrpersonal; Abschreibungen und freiwillige Versicherungen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn der Lehrling regelmäßig - mindestens 4 Tage/Woche - am Lehrgang teilgenommen hat.

6.2 Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten im Internat wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für einen Lehrgangszuschuss vorliegen und wenn die Unterbringung am Lehrgangsort vom Veranstalter veranlasst wurde und ihm für den Lehrling während der gesamten Lehrgangsdauer Kosten für die Unterbringung entstanden sind.

6.3 Wirkungskontrolle

Statistische Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

#### 7.1.1 Anträge sind beim

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
Dezernat 25  
Weinbergstraße 10  
03050 Cottbus

Tel.: (03 55) 47 65-2 17  
Fax: (03 55) 47 65-2 21

zu stellen.

7.1.2 Anträge sind grundsätzlich vor Maßnahmebeginn von den Handwerkskammern in Form von Sammelanträgen an die antragsbearbeitende Stelle zu richten (LASV).

7.1.3 Haben Lehrlinge ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung des Lehrlings beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstrebt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
Dezernat 25  
Weinbergstraße 10  
03050 Cottbus

Soweit die jeweilige Handwerkskammer die Lehrgänge nicht selbst durchführt, bewilligt sie die Zuschüsse den übrigen Veranstaltern als Letztzuwendungsempfänger. Die Weitergabebescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie der Bescheid über den Gesamtantrag. Eine Kopie jedes Weitergabebescheides ist der Bewilligungsstelle zu übersenden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro pro Letztzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Handwerkskammern haben die Verwendungsnachweise ihres Kammerbezirks zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Durch die Kammer sind im Haushaltsjahr bei 5 vom Hundert der Letztzuwendungsempfänger vor Ort Prüfungen durchzuführen.

7.4.2 Die Handwerkskammer hat einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Bewilligungszeitraum im Kammerbezirk durchgeführten Lehrgänge zu erstellen und bis zum 30. Mai des Folgejahres der Bewilligungsstelle vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

7.4.3 Die Bewilligungsstelle und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Landesrechnungshof bzw. die Europäischen Rechnungskontrollbehörden sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

## 8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

## Änderung des Amtes Biesenthal-Barnim

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Dezember 2002

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Darnowitz in die amtsangehörige Stadt Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem Amt Biesenthal-Barnim zum gleichen Zeitpunkt folgende Gemeinden an:

Biesenthal, Stadt  
Breydin  
Melchow  
Rüdnitz  
Sydower Fließ

**Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße  
B 189 zwischen Weisen und Perleberg  
im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz  
Vom 17. Dezember 2002

**I. Widmung B 189**

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015), und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) erhält die neu gebaute Teilstrecke der Ortsumgehungsstraße Weisen bis Perleberg von der B 189 Abschnitt 40 (VNK 2936 007 NNK 2936 006) Station 1,300 bis Netzknoten 2937 020 (Kreuzung B 189 neu - B 5) mit allen zur neu gebauten Straße gehörenden Ästen (Anschlussstellen) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Teilstrecke wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße 189.

Von Netzknoten 2936 012 (zukünftige Einmündung der L 11 in die B 189) bis Netzknoten 2937 020 wird die Verkehrsfläche Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Meldefrist für die Teilnahme  
an einer Zulassungsprüfung nach  
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Landesvermessung und Geobasisinformation  
Brandenburg  
- Prüfungsbehörde -  
Vom 11. Dezember 2002

**1 Allgemeines**

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation führt als Prüfungsbehörde nach § 2 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg durch.

**2 Termin**

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind in der Zeit vom 19. Mai 2003 bis zum 23. Mai 2003 anzufertigen.

Der mündliche Prüfungsteil wird nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten stattfinden.

**3 Voraussetzungen**

Die Teilnehmer müssen das Abschlusszeugnis einer Hochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nachweisen.

**4 Zulassungsantrag, Meldefrist**

Die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist bei der Prüfungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt schriftlich zu beantragen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg.

**5 Fristversäumnis**

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Satzung zur Änderung  
der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes  
in digital verbreiteten Programmen  
des privaten Fernsehens**

Vom 13. Dezember 2002

Aufgrund Artikel 1 § 3 Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001 (GVBl. Berlin 2002 S. 163, GVBl. Brandenburg 2002 S. 34) erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg auf der Grundlage des Beschlusses des Medienrates vom 25. November 2002 übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens vom 19. Mai 2000 (Amtsblatt für Berlin S. 2269, Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger für Brandenburg S. 975) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Verweisung auf § 3 Abs. 2 RStV durch die Verweisung auf § 5 Abs. 4 JMStV ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 3 Abs. 2 RStV durch die Verweisung auf § 5 Abs. 4 JMStV ersetzt.
3. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.
4. In § 8 Abs. 2 wird das Datum „1. Januar 2003“ durch das Datum „1. Januar 2004“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 bis 3 am 1. April 2003 in Kraft.

(2) Im Fall des § 28 Abs. 1 Satz 2 JMStV sind die Änderungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 gegenstandslos.

Ausgefertigt: Berlin, den 13. Dezember 2002

Dr. Hans Hege

Direktor

Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband

**Bekanntmachung über die Änderung  
der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes  
für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen  
und im Land Sachsen-Anhalt  
(Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband)**

Vom 5. November 2002

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes am 24.10.2002 beschlossene und vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern am 15.05.2002 genehmigte Änderung der Satzung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes bekannt gemacht.

Berlin, 5. November 2002

Voigt

Geschäftsführender Präsident

**Änderung  
der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes  
für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, im Freistaat Sachsen  
und im Land Sachsen-Anhalt  
(Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband)**

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband (GVOBl. M-V 2000 S. 565) werden folgende Änderungen der Satzung bekannt gemacht:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die sparkassenpolitische Interessenwahrung der Gewährträger, der ehemaligen kommunalen Gewährträger der Sachsen-Finanzverbandssparkassen und der Sparkassen **im Verhältnis zu den Ländern** nach § 1 Abs. 1 wird in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden wahrgenommen.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar sind fünf Mitglieder, darunter **bis zu** zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände **oder der Vertreter nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b** und fünf Mitglieder, darunter die Obmänner (§ 17 Abs. 2), auf Vorschlag der Vertreter nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Landesbeirates teil.“**

4. In § 6 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort Spitzenverbände die Worte **„oder der Vertreter nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b“** eingefügt.

5. § 9 Abs. 3 Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:

**„j) Anträge an die Vertragsländer auf Auflösung des Verbandes“**

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0